Die Senatorin für Kinder und Bildung und

Bremen, 22.10.2015
Dr. H. Buhse
Tel.: 361-15871

V o r l a g e Nr. L 11/19
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18.11.15

Anpassung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16.05.2006 i. d. F. vom 28. April 2015 an die veränderten Standards der Kultusministerkonferenz unter Berücksichtigung der Bildungsanforderungen in Bremen

A. Problem

Verschiedene Entwicklungen machen eine Anpassung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes notwendig:

- Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter regelt die zweite Phase der Lehrerausbildung (Referendariat). Sie wird derzeit grundlegend überarbeitet und sowohl an das Bremische Lehrerausbildungsgesetz in der aktuellen Fassung als auch an die „Ländergemeinsamen Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012) angepasst. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz ermöglicht es, die schriftliche Abschlussarbeit durch eine modernisierte Prüfungsform zu ersetzen.
- Zudem gibt es inzwischen Erfahrungen mit verschiedenen Formen des Seiteneinstiegs in eine Lehramtsausbildung. Eine Verordnung für das Anerkennungsverfahren zur Ermöglichung des Seiteneinstiegs in den Vorbereitungsdienst dient der Transparenz und Verbindlichkeit im Verwaltungshandeln.
- Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen und die dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz i.d.a.F. wie auch nach den umfangreichen Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU für europäische Lehrkräfte Einfluss auf die Lehrerbildung haben. So bedarf es einer Festlegung der erforderlichen Deutsch-Sprachkompetenzen nach Europäischem Referenzrahmen, die aber keinesfalls diskriminierend sein darf, sondern für alle Lehrkräfte gilt. Schwierigkeiten hinsichtlich des erforderlichen Sprachkompetenzniveaus haben sich bspw. auch beim Seiteneinstieg vermehrt herauskristallisiert.

- Weiterhin bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zur erforderlichen Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss "Master of Education" vom 20.08.2009.
- Nicht zuletzt verfolgt die Universität mit Unterstützung des Landesinstituts für Schule, der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz das bundesweit innovative Vorhaben, eine wissenschaftliche Promotion an der Universität mit dem Vorbereitungsdienst zu verzahnen.

B. Lösung/ Sachstand

Die sich aus den Änderungsnotwendigkeiten ergebenden inhaltlichen Anpassungen werden mit dem anliegenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Darüber hinaus wird der Gesetzentwurf formal angepasst an die Ressorttrennung von Bildung und Wissenschaft.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche inhaltliche Bestandteile:

- Die Zweite Staatsprüfung wird grundlegend verändert:
  - Das ausbildungsbegleitende Gutachten der Ausbildungsschule bezieht sich auf die ersten 12 Monate des Vorbereitungsdienstes. Es soll zukünftig mit der Anmeldung zur Staatsprüfung vorgelegt werden. Dies wird den positiven Effekt haben, dass bei Nichtbestehen des Schulgutachtens ein neuer Begutachtungszeitraum nicht erst nach Abschluss des Staatsexamens beginnen kann, sondern schon parallel zu den laufenden Prüfungen anberaumt werden kann. Damit ist beabsichtigt, den neuen Begutachtungszeitraum noch während des regulären Vorbereitungsdienstes enger und qualitativ sinnvoll mit individuell vereinbarten Ausbildungselementen zu verzahnen, wodurch möglicherweise auch die weiteren Abschlussprüfungsteile erfolgreicher absolviert werden können. Um diese engere Verzahnung zwischen Qualitätsanforderungen, Feedback und Professionalisierungsschritten zu ermöglichen, ist geplant, rechtzeitig vor Abgabe des Schulgutachtens ein verbindliches Feedbackgespräch zwischen den an der Ausbildung Beteiligten einzuführen. Wer dann problemlos ein mindestens „ausreichend" im Schulgutachten erreicht hat, soll die Möglichkeit erhalten, dass ihm weiteres besonderes Engagement in den letzten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes in einer Anlage zum Schulgutachten bescheinigt wird. Diese kann dann später in Auswahlverfahren zur Lehrereinstellung als positives Element eingebracht werden, die Note für das Schulgutachten kann damit nicht mehr verändert werden.

- Die „Abschlussarbeit“ wird ersetzt durch ein „Kolloquium zu einer Präsentation“ mit schriftlicher Vorbereitung zu ausbildungsbegleitenden Fragestellungen. Das Kolloquium zu einer schriftlichen Ausarbeitung ist ein in der bisherigen Zweiten Staatsprüfung erfolgreiches Prüfungsformat und wird deshalb beibehalten. Die Referendarin oder der Referendar soll neu die Möglichkeit erhalten, aus einem Aufgabenpool eine bis drei Fragen auszuwählen, um diese zu bearbeiten und als schriftliche Ausarbeitung für die Präsentation fertigzustellen. Dies ist eine Verabschiedung von der dritten schriftlichen Hausarbeit in der Lehrerausbildung (Bachelor-Arbeit, Master-Arbeit, Abschlussarbeit) und die innovative Hinwendung zu einem neuen Prüfungsformat, das ausbildungsbegleitende Fragen ebenso verstärkt abbildet wie die Förderung der Nutzung Neuer Medien bei der Präsentation der vorherigen Aufgabenbearbeitung.
- Die mündliche Prüfung, bisher durchgeführt zu einem von der Prüferin oder dem Prüfer konstruierten Thema aus dem Portfolio der Referendarin oder des Referendars, wird ersetzt durch das „Prüfungsgespräch“. In ihm wird ausgehend von den Unterrichtsreflexionen zu den eigenen unterrichtspraktischen Prüfungen Raum gegeben für eine vertiefte Auseinandersetzung mit Fragestellungen, die für die schulische Praxis konkret relevant sind, wie bspw. Umgang mit Heterogenität, Möglichkeiten der Sprachförderung in jedem Fach, diagnostische Instrumente oder auch Möglichkeiten der Evaluation des eigenen Unterrichts. Diese Änderung folgt der Überzeugung und wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die Fähigkeit zur vertieften Reflexion des eigenen Handelns im Unterricht unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse eine zentrale Voraussetzung ist, um eine gute Lehrkraft sein zu können. Sofern nicht beide unterrichtspraktischen Prüfungen an einem Tag stattfinden können, sind jeweils Teilprüfungsgespräche vorgesehen, deren Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengeführt werden.
- Die Details der vorgesehenen innovativen und qualitativen Weiterentwicklung der Zweiten Staatsprüfung werden dem „Entwurf der Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter“ zu entnehmen sein, die der Deputation im Dezember 2015 und damit vor der zweiten und abschließenden Befassung mit dem Änderungsgesetz zum Bremischen Lehrerausbildungsgesetz vorgelegt werden wird.

- Es wird eine Verordnungsermächtigung für eine Verordnung zur Ausgestaltung der Möglichkeit des Seiteneinstiegs in die Lehramtsausbildung gemäß des § 9 Absatz 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes geschaffen.

- Es wird eine Verordnungsermächtigung für die Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ vom 20.08.2009 aufgenommen.
- Es wird festgestellt, dass für das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sind. Während der Ausbildung verlangt die Universität für das Studium deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf C1-Niveau. Ein Master of Education-Abschluss oder das Erste Staatsexamen ist deshalb als impliziter Nachweis von Sprachkompetenzen auf mindestens C1-Niveau nach Europäischem Referenzrahmen anzusehen.

  Wer im Vorbereitungsdienst noch nicht über das Sprachkompetenzniveau C2 verfügt, muss somit mindestens das C1-Nveau mitbringen und sich selbst ausbildungsbegleitend qualifizieren, um das C2-Niveau zu erreichen. Kinder und Jugendliche brauchen Sprachvorbilder, an denen sie sich orientieren können – egal, welche Nationalität die Lehrkräfte mitbringen. Ein Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen soll diese Anforderung begleiten. Es soll damit sichergestellt werden, dass mit Blick auf die Notwendigkeit der Sprachförderung an bremischen Schulen die Lehrkräfte über die erforderlichen sehr guten deutschen Sprachkompetenzen verfügen.

  Wird jedoch im Vorbereitungsdienst festgestellt, dass die erforderlichen Sprachkompetenzen mindestens auf C1-Niveau nicht vorhanden sind, ist der Ausbildungserfolg nicht möglich, weil die Referendarin oder der Referendar dann zum Schutz der Schülerinnen und Schüler nicht im Unterricht eingesetzt werden kann. In dem Fall wird eine Fristsetzung gegeben, in der nach einem „Crashkurs“ der Sprachkompetenznachweis erbracht werden muss, ansonsten muss das Ausbildungsverhältnis im Vorbereitungsdienst beendet werden.

  Damit solche Fälle in der Praxis weitestgehend vermieden werden, ist beabsichtigt, zudem in die neue Verfahrensverordnung für den Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst einen Passus aufzunehmen, nach dem der Sprachkompetenznachweis auf C1-Niveau mit der Bewerbung einzureichen ist.

  Nur in einem dann sehr seltenen Fall muss eingegriffen werden können.
- Zukünftig soll in Bremen die Möglichkeit angeboten werden, eine Promotion mit dem Vorbereitungsdienst zu verzahnen.

Dies hat die Vorteile, besonders begabten Lehrernachwuchs entsprechend fördern zu können und unmittelbare, modernste wissenschaftliche Rückwirkungen auf den Vorbereitungsdienst zu unterstützen. Die Zusammenarbeit zwischen der Universität und dem Landesinstitut für Schule wird dadurch erweitert.

B. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Grundsätzlich betreffen die geplanten Veränderungen Männer und Frauen gleichermaßen.

C. Weiteres Verfahren

Nach Befassung in der Deputation und im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie und entsprechender Beschlussfassung durch den Senat wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Die endgültige Beratung durch die Deputation für Bildung ist im Frühjahr 2016 vorgesehen. Anschließend erfolgt die zweite Befassung durch den Senat und die erste und zweite Lesung durch die Bürgerschaft.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf der Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der anliegenden Fassung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

(Staatsrat)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S.259 — 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)“ durch die Wörter „(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz – BremLAG)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach § 3 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend sind während der Praktikumsphasen im Studium Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich. Sofern im Vorbereitungsdienst das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar muss sich selbstständig ausbildungsbegleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen."

   b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen phasenübergreifenden Angelegenheiten der Lehrerbildung.“

      cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung im Benehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

   d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „BrLehrAusbG“ gestrichen.

      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.“

   e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt.“

      bb) In Satz 3 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

      cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

      „Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ist herzustellen.“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen

mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann verbunden werden mit einer Promotion an der Universität.“

   b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.“

      bb) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich."

      cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „Das Gutachten der Ausbildungsschule über die ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein.“

      dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 10 werden gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Werden das Schulgutachten und die Prüfungsteile nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

      1. Das Schulgutachten kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum dafür beträgt höchstens sechs Monate und beginnt mit Feststellung durch das Staatliche Prüfungsamt.
      2. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandenes Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgespräches gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

      Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.“

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ werden durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Kinder und Bildung durch Weiterbildungsverordnung. Das gegenseitige Einvernehmen zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ist herzustellen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Erste Prüfung“ durch die Worte „Erste Staatsprüfung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere über das Anerkennungsverfahren kann über eine Rechtsverordnung geregelt werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es wird ein Staatliches Prüfungsamt eingerichtet.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in dem neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende, Referendarinnen oder Referendare nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf eines Änderungsgesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen
(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz - BremLAG)
Stand: 21.10.2015

Lehrerausbildungsgesetz

Lehrerausbildungsgesetz **Vom 16. Mai 2006** (in der Fassung vom 28. April 2015)*	**Neufassung** (***nur Änderungen eingetragen***)	**Begründung des Änderungsgesetzes** (Begründung für die Änderungen)
Inhaltsverzeichnis § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen § 3 Ausbildung § 4 Studium § 5 Praxisbezug des Studiums § 6 Vorbereitungsdienst § 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form § 7 Prüfungsgrundsätze § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer § 9 Gleichstellung von Prüfungen § 10 Staatliches Prüfungsamt § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 13 Übergangsregelungen § 14 [aufgehoben]		

§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	**§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen**	
(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter: 1. das Lehramt an Grundschulen, 2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen, 3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik.		
(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe: 1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangs-stufen 5 bis 6. 2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen. 3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.		
§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	**§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen**	
Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.		
§ 3 Ausbildung	**§ 3 Ausbildung**	

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.		
(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein, 1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden, 2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unter-stützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern, 3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren, 4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,		

5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, 6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten, 7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen, 8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen, 9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden, 10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.		
(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.		
(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in		

enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen: 1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards, 2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten, 3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.		
	(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend sind während der Praktikumsphasen im Studium Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich. Sofern im Vorbereitungsdienst das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar muss sich selbstständig ausbildungsbegleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die	Begründung: Die Feststellung der deutschen Sprachkompetenzen wird erforderlich, weil vor allem beim Seiteneinstieg und bei Anerkennungsverfahren ausländischer Lehrerberufsqualifikationen immer deutlicher wird, dass diese deutschen Sprachkompetenzen unzureichend vorliegen. Qualifizierungsmaßnahmen sollen diese Anforderung begleiten. Die Sprachkompetenz ist eine unverzichtbare Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler. Ohne diese Kompetenz kann auch die Ausbildung nicht erfolgreich durchlaufen werden. Werden die Sprachkompetenzen auch nach Aufforderung nicht nachgewiesen, ist die Referendarin oder der der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Die grundsätzlich einzuräumende Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung (§ 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. In entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen werden auch Angestellte sein. Der Anspruch für Beamte auf

	Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.	Widerruf ist dennoch so aufzunehmen, damit eine Vertragsanforderung an Angestellte ausgesprochen werden kann.
(5) Bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit im Benehmen mit der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.	(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, ~~und~~ Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen phasenübergreifenden Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ im Benehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.	Der Beirat für Lehrerbildung ist eine **Errungenschaft**, auf die Bremen stolz sein kann und die andere Bundesländer nach und nach erst einführen, um die institutions- und phasenübergreifende Kommunikation zu fördern. Im Zuge der Ressorttrennung der Abteilungen Bildung und Wissenschaft wird der Beirat für Lehrerbildung sogar wichtiger, denn seine Aufgabe ist es, phasenübergreifend auf Arbeitsebene Anforderungen an die Lehrerbildung, konkrete Umsetzungen und u.a. die Relevanz neuer Forschungserkenntnisse für die Arbeitspraxis zu beraten, aktuelle Problemfelder schnell zu erkennen und Lösungswege zu erörtern, die Kommunikation untereinander zu fördern und die senatorische Behörde zu beraten. Bislang war dies eine senatorische Behörde, zukünftig werden es die SKB und SWGV sein. Lehrerbildung umfasst dabei die Lehrer-aus- und –fortbildung.
§ 4 Studium	**§ 4 Studium**	
(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.	(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für ~~Bildung, Wissenschaft und Gesundheit~~ Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.	

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hoch-schulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.		
(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelor-studiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung.	(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education- und Bachelor-studiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung.	Begründung: Laut Quedlinburger Beschluss der KMK ist die Mitwirkung und Zustimmung der Kultusseite/Bildungsseite zwingend.
(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.	(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für ~~Bildung, Wissenschaft und Gesundheit~~ Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.	
(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 BrLehrAusbG umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium	(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 ~~BrLehrAusbG~~ umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium	Der Fächerkataloge werden bislang von der Abt. Bildung erlassen. Es gibt einen für das Studium und einen für den Vorbereitungsdienst. Vor wenigen Jahren noch gab es

des Lehramts an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit legt im Einvernehmen mit der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	des Lehramts an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	keinen Austausch über den jeweils anderen Fächerkatalog, die Lehrerbildung/Abt. Bildung hat für diesen Austausch und die Einheitlichkeit seit 2010 gesorgt. Es macht deshalb Sinn, beide Kataloge in einer Zuständigkeit zu belassen und die Verbindlichkeit des Einvernehmens vorzugeben.
(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit im Wege einer Grundsatzentscheidung mit Wirkung für alle Einzelabschlüsse als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit voraus.	(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung ~~Wissenschaft und Gesundheit im Wege einer Grundsatzentscheidung mit Wirkung für alle Einzelabschlüsse~~ als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ist herzustellen.	Auf die „Grundsatzentscheidung“ kann verzichtet werden, weil das Gesetz diese Entscheidung abbildet. In der Hälfte aller Bundesländer gibt es noch ein Erstes Staatsexamen. Darüber hinaus gibt es teils zum M.Ed.-Abschluss zusätzliche Auflagen, damit dieser dem Ersten Staatsexamen gleichgestellt wird, dies ist in Bremen nicht der Fall. Auf die Akkreditierung der Studiengänge kann dabei laut KMK nicht verzichtet werden.
(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält: 1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, 2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften, 3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,		

4. die Gesamtnote der Masterprüfung.		
§ 5 Praxisbezug des Studiums		
(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden		
(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.		
(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schul-praktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit erlassen.	(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schul-praktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ~~Wissenschaft und Gesundheit~~ erlassen.	
§ 6 Vorbereitungsdienst		

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.		Es wird weiterhin die Erste Staatsprüfung mit aufgeführt, weil es diese in etwa der Hälfte aller Bundesländer noch gibt. Deshalb bleibt es unverändert, wobei oben definiert wird, dass der M.Ed. eines akkreditierten Studienganges als Erste Staatsprüfung anerkannt wird. Jede neue Formulierung würde die Benennung stets beider Abschlüsse nach sich ziehen, was die Ordnungstexte schwerer verständlich machen würde.
(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen die Referendarin oder der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.		
(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen 1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen; 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten, 3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, 4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie		

5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern. Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.		
	(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann verbunden werden mit einer Promotion an der Universität.	Begründung: Einführung der „Dualen Promotion“ in Abstimmung zwischen der Universität, dem Landesinstitut für Schule und der senatorischen Behörden. Dafür sollen nur für diese PromovendInnen bildungswissenschaftliche Seminare an der Uni als Ausbildungsveranstaltungen am LIS anerkannt werden, wenn dies inhaltlich von LIS-D verantwortet werden kann. Dies ist mit Uni und LIS abgestimmt. Dafür ist diese Rechtsgrundlage, um es in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter verankern zu können.
(4) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.	(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.	
(5) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt eine Rechtsverordnung.	(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt eine Rechtsverordnung.	
§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form	**§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form**	
(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit.		

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Ausbildung regelt eine Rechtsverordnung.		
§ 7 Prüfungsgrundsätze	**§ 7 Prüfungsgrundsätze**	
(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 bis 6 eingesetzt werden können. Es gelten ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den §§ 62 und 63 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind.		
(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grund-sätzen entsprechen: 1. Die Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit, unterrichtspraktischen Prüfungen und der mündlichen Prüfung. 2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. 3. Die mündliche Prüfung ist in der Regel öffentlich.	(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen: 1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation~~einer Abschlussarbeit~~, unterrichtspraktischen Prüfungen und ~~der~~ dem ~~mündlichen~~ Prüfungsgespräch. 2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. 3. ~~Die mündliche Prüfung~~Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.	Begründungen: **1.** Die KMK sieht die **schriftliche Hausarbeit** nicht mehr zwingend in der Zweiten Staatsprüfung vor. Deshalb ist das Prüfungsformat innovativ weiterentwickelt worden, um besser auf die tatsächlichen Anforderungen im Lehrerberuf eingehen zu können: Förderung des Umgangs mit neuen Medien und der vertieften fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Reflexion des eigenen Unterrichts unter Berücksichtigung des Umgangs mit Inklusion, des Bezugs der Unterrichtsentwicklung zur der Schulentwicklung und der kontinuierlichen Evaluation des eigenen Unterrichts.

4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Gutachten der Ausbildungsschule fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend. Werden die Prüfungsteile oder das Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Wird die Leistung im Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.	4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Gutachten der Ausbildungsschule über die ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	**2.** Die Note für das **Gutachten der Ausbildungsschule** soll nach 12 Monaten feststehen, was im Zuge einer stärkeren Praxisorientierung im Masterstudium heute inhaltlich vertretbar ist. Unterstützend soll vor Abschluss des Gutachtens ein verbindliches Feedbackgespräch eingeführt werden, damit der Referendarin oder dem Referendar rechtzeitig Entwicklungsmöglichkeiten und –notwendigkeiten aufgezeigt werden. Eine Begutachtungszeit von einem Jahr ist dennoch nicht kurz – zugleich ermöglicht sie einen früheren Beginn einer ggf. erforderlichen Wiederholung des Schulgutachtens (vgl. § 7 Absatz 3). Doch auch, wenn die Gutachtennote schon feststeht, lohnt es sich, sich weiterhin im Schulalltag anzustrengen, denn besondere Kompetenzentwicklungen können ergänzend am Ende des VD im Schulgutachten aufgenommen werden, ohne die Gutachtennote zu verändern. Das Schulgutachten bildet in seiner überarbeiteten Neufassung die „**Standards der Lehrerbildung**: Bildungswissenschaften“ der KMK in der aktuellen Fassung ab. **3**. In der Pädagogik gibt es unterschiedliche Verwendungen der **Begriffe „bewerten“ und „benoten“.** „Bewertet“ kann auch bedeuten, eine aussagekräftige Rückmeldung zu geben. Da hier jedoch und wie bisher ausdrücklich Noten gemeint sind, wird zur Klarstellung der Begriff „benoten“ einheitlich verwendet.
	3) Werden das Schulgutachten und die Prüfungsteile nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ ~~bewertet~~ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:	**2.** Die Note für das **Gutachten der Ausbildungsschule** fließt auch jetzt in die Zweite Staatsprüfung ein und muss bislang mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

	~~Wird die Leistung im Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um höchstens sechs Monate verlängert werden.~~ 1. Das Schulgutachten kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum dafür beträgt höchstens sechs Monate und beginnt mit Feststellung durch das Staatliche Prüfungsamt. 2. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein~~e~~ nicht bestandenes Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgespräches ~~der Prüfung~~ gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.	Das Schulgutachten ist damit kein Prüfungsteil, aber doch eine wesentliche Leistung, die erbracht werden muss, um die Staatsprüfung bestehen zu können. Dazu führen Niehues/Fischer/Jeremias; Prüfungsrecht, 6. Auflage 2014, F III Rdnr. 766 aus: „Die **Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung einmalig zu wiederholen**, ist bei berufsrelevanten Prüfungen verfassungsrechtlich geboten, damit das Grundrecht auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht übermäßig eingeschränkt wird. Hierzu zählen auch Prüfungen, deren isoliertes Nichtbestehen mangels Kompensationsmöglichkeiten zum Nichtbestehen der Gesamtprüfung führen, beispielsweise Modulprüfungen.“ Die Wiederholungsmöglichkeit wird bisher auch gegeben. Doch bislang gibt es noch die eigentlich absurde Situation, dass nach Abschluss der Prüfungsteile für die Zweite Staatsprüfung die Referendarin oder der Referendar noch ein halbes Jahr länger an einer Schule bleiben muss, um das erforderliche „ausreichend“ im Schulgutachten zu erarbeiten. Die Folge ist, dass die Sinnhaftigkeit dieses „Nachsitzens“ recht fraglich ist. Dieser Missstand soll beseitigt werden, indem rechtzeitig ein verbindliches Feedback-Gespräch eingeführt wird und für die Referendarinnen oder Referendare, die kein „ausreichend“ erreichen, ein erneuter Begutachtungszeitraum unmittelbar nach Feststellung durch das StaPa des nicht bestandenen Schulgutachtens beginnt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dadurch um voraussichtlich maximal 2 Monate, doch auch hier besteht Ermessensspielraum, denn der Wiederholungszeitraum beträgt „höchstens sechs Monate“, d.h. der individuelle Qualifizierungsbedarf kann berücksichtigt werden.

(3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.	4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~.	
§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	**§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer**	
(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.		
(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.		
(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.		
(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durch Weiterbildungsverordnung.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ durch Weiterbildungsverordnung. Das gegenseitige Einvernehmen zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ist herzustellen.	
(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres		

Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungs-amt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.		
§ 9 Gleichstellung von Prüfungen	**§ 9 Gleichstellung von Prüfungen**	
(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Prüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.	(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Staatsp~~P~~rüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Das Nähere über das Anerkennungsverfahren kann über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.	**Begründung:** Hiermit wird eine Ermächtigung erteilt, eine Rechtsverordnung für den „Seiteneinstieg A“ in den Vorbereitungsdienst zu schaffen. Dies wird angestrebt, um für mehr Verwaltungstransparenz und Klarheit zu sorgen. Klarstellung.
(2) Der Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.		
(3) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.		
§ 10 Staatliches Prüfungsamt	**§ 10 Staatliches Prüfungsamt**	
(1) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit richtet ein Staatliches Prüfungsamt ein.	(1) ~~Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit richtet~~ Es wird ein Staatliches Prüfungsamt eingerichtet.	Das Staatliche Prüfungsamt ist unabhängig von seiner organisatorischen Verankerung im Zuge der Ressorttrennung einzurichten.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die Organisation und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung sowie die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.		
3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.		
(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung.	(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung ~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung.	
(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.		
§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen	**§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen**	
Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschul-gesetzes unberührt.		

§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	**§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**	
Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ermächtigt, sie zu erlassen.	Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, sind ~~ist~~ die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Kinder und Bildung~~, Wissenschaft und Gesundheit~~ ermächtigt, sie zu erlassen.	Das gegenseitige Einvernehmen ist in besonderen Einzelfällen geregelt: • Fächerkataloge, • Praktikumsordnungen, • Anlage zum Masterzeugnis Die gegenseitige Information ist in einem besonderen Einzelfallen geregelt: • Akkreditierung Auf diese Weise muss nicht grundsätzlich immer alles gemeinsam entschieden werden, was beide Häuser lähmen würde.
§ 13 Übergangsregelungen	**§ 13 Übergangsregelungen**	
Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts Anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.	(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts a~~A~~nderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden. (2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende, Referendarinnen oder Referendare nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter	Begründung: Zu 1): Korrektur Zu 2): Es bedarf einer Rechtsgrundlage, um die **Anlage zum Masterzeugnis** nach der vorher bis 2010 gültigen Fassung dieses Gesetzes von 2006 ändern zu können. Der § 4 Absatz 8 findet sich in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung.

	angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.	
§ 14 [aufgehoben]		

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen

(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz - BremLAG)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen

§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

§ 3 Ausbildung

§ 4 Studium

§ 5 Praxisbezug des Studiums

§ 6 Vorbereitungsdienst

§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form

§ 7 Prüfungsgrundsätze

§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

§ 9 Gleichstellung von Prüfungen

§ 10 Staatliches Prüfungsamt

§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen

§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 13 Übergangsregelungen

§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,

2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,

3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,

4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

5. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.

6. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.

7. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3 Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch befähigt werden, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,

2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unter-stützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,

3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,

4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,

5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,

6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,

7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,

8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,

9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,

10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,

2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,

3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.

<u>(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend sind während der Praktikumsphasen im Studium Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.</u>

Sofern im Vorbereitungsdienst das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar muss sich selbstständig ausbildungsbegleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen phasenübergreifenden Angelegenheiten der Lehrerbildung. Über die Zusammensetzung des Beirats für Lehrerbildung entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung im Benehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Universität und dem Landesinstitut für Schule sowie den Personalvertretungen der Referendare und Referendarinnen und der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

§ 4 Studium

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education- und Bachelor-studiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung.

(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramts an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ist herzustellen.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,

2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,

3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,

4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 5 Praxisbezug des Studiums

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnach-weisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außer-schulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schul-praktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen die Referendarin oder der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,

2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,

3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,

4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie

5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landes-institut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann verbunden werden mit einer Promotion an der Universität.

(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst regelt eine Rechtsverordnung.

§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form

(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit.

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Ausbildung regelt eine Rechtsverordnung.

§ 7 Prüfungsgrundsätze

(1) Die Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtqualifikation nach diesem Gesetz sind, haben die in diesem Gesetz benannten allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Gegenstand der jeweiligen Ausbildung sein müssen, sowie die fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, bezogen auf den jeweiligen schulartbezogenen Schwerpunkt, abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Absatz 2 bis 6 eingesetzt werden können. Es gelten ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den §§ 62 und 63 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind.

(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grund-sätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.

2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.

4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Gutachten der Ausbildungsschule über die ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Werden das Schulgutachten und die Prüfungsteile nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Das Schulgutachten kann einmal wiederholt werden. Der Zeitraum dafür beträgt höchstens sechs Monate und beginnt mit Feststellung durch das Staatliche Prüfungsamt.

2. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandenes Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgespräches gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prü-

fungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.

(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Absatz 1.

(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Senatorin für Kinder und Bildung durch Weiterbildungsverordnung. Das gegenseitige Einvernehmen zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung ist herzustellen.

(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungs-amt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Gleichstellung von Prüfungen

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden. Das Nähere über das Anerkennungsverfahren kann über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Der Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.

(3) Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10 Staatliches Prüfungsamt

(1) Es wird ein Staatliches Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt die Organisation und Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung sowie die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung.

§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschul-gesetzes unberührt.

§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende, Referendarinnen oder Referendare nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz

8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.